

§ 9 SpkWBV (Brandenburg) — Ausübung des Wahlrechts, Feststellung des Wahlergebnisses

Sparkassenwahlverordnung Beschäftigte

Landesrecht Brandenburg

Stand: 21.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Das Wahlrecht wird durch persönliche Abgabe eines Stimmzettels in einem Wahlumschlag oder durch Briefwahl ausgeübt.

(2) Jeder Wähler kann so viele Stimmen abgeben, wie Vertreter der Beschäftigten zu wählen sind. Er kann auf einem Stimmzettel Bewerber aus anderen Wahlvorschlägen ergänzen (panaschieren) und innerhalb der Gesamtzahl der zulässigen Stimmen einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (kumulieren).

(3) Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf einem oder mehreren Stimmzetteln Bewerber, denen er eine Stimme geben will, durch ein Kreuz beim Namen, durch Eintragung des Namens oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnet oder Bewerber, denen er zwei oder drei Stimmen geben will, durch die Zahlen „2“ oder „3“ beim Namen, durch Wiederholen des Namens oder auf sonst eindeutige Weise als mit zwei oder drei Stimmen gewählt kennzeichnet.

Der Wähler kann seine Stimme auch in der Weise abgeben, dass er einen Stimmzettel ohne Kennzeichnung oder im Ganzen gekennzeichnet abgibt; dann gilt jeder Bewerber, dessen Name im Stimmzettel vorgedruckt ist, als mit einer Stimme gewählt, jedoch nur so viele Bewerber in der Reihenfolge von oben, wie Vertreter der Beschäftigten zu wählen sind.

(4) Im Übrigen gelten die Regelungen der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz über die Ausübung des Wahlrechts, die Wahlhandlung, die schriftliche Stimmabgabe und die Feststellung des Wahlergebnisses entsprechend.

Zitiervorschlag: § 9 SpkWBV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 21.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/SpkWBV/9>